



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Corinna Westermann
Unterabteilungsleiterin II A

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4484
FAX +49 (0) 30 18 682-1350
E-MAIL corinna.westermann@bmf.bund.de
DATUM 4. April 2019

BETREFF **Aktualisierung der Zahlstellenbestimmungen des Bundes (ZBestB)**

BEZUG Mein Rundschreiben vom 14. April 2014, Az. II A 6 - H 2006/13/10001 (2014/0328215)

ANLAGEN 1

GZ **II A 9 - H 2006/18/10003**

DOK **2019/0267855**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit Rundschreiben vom 14. April 2014 (Bezug) wurden die Zahlstellenbestimmungen des Bundes (ZBestB) letztmalig aktualisiert. Aufgrund rechtlicher Änderungen und verschiedener Entwicklungen in der Bundesverwaltung habe ich die derzeit gültigen Zahlstellenbestimmungen aktualisiert. Die nun vorliegende überarbeitete Fassung enthält neben einigen inhaltlichen Neuregelungen auch viele redaktionelle und erläuternde Änderungen, die Sie der beiliegenden Synopse entnehmen können.

Die wesentlichen Neuregelungen sind:

- **Nr. 2.1.2 Ermächtigung von Annahmebeauftragten**

Die neue Regelung unter Nr. 2.1.2 sieht im Kern vor, dass Annahmebeauftragte von den obersten Bundesbehörden in eigener Zuständigkeit ermächtigt werden dürfen, Zahlungsmittel außerhalb der Zahlstelle anzunehmen. Eine Genehmigung durch das BMF ist hierfür nicht mehr erforderlich. Stattdessen erfolgt nur noch eine Unterrichtung des BMF und der zuständigen Bundeskasse. Für die Annahmebeauftragten gelten zudem die Regelungen für die Geldstellen analog.

Die Einzelheiten zum Antragsverfahren, zu Wechselgeldbeträgen und Nachweisungen können Sie der Synopse unter Nr. 2.1.2 entnehmen.

Hintergrund für die neue Regelung war der Bedarf in den Geschäftsbereichen verschiedener oberster Bundesbehörden, auch Zahlungen außerhalb einer Zahlstelle annehmen zu können (z. B. Bundesamt für Güterverkehr). Mit Aufnahme der neuen Nr. 2.1.2 soll das Verfahren der Ermächtigung von Annahmebeauftragten einheitlich geregelt und von den Ressorts in eigener Verantwortlichkeit ohne BMF-Genehmigung durchgeführt werden können.

- **Nr. 4.6.2 Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme für Einzahlungen**

Mit der neuen Regelung unter Nr. 4.6.2 werden Einzahlungen mittels Kartenzahlungen und Zahlungen über elektronische Zahlungssysteme allgemein zugelassen. Sie gelten damit alsbarer Zahlungsverkehr im Sinne von Nr. 1 Absatz 2. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann eigenverantwortlich den Einsatz von Kartenzahlverfahren oder von elektronischen Zahlungssystemen für Einzahlungen zulassen.

Die Aufnahme dieser Regelung in die ZBestB trägt der Entwicklung Rechnung, dass immer weniger Zahlungen mittels Bargeld erfolgen. Damit wird auch für Zahl- und Geldstellen die Möglichkeit geschaffen, neben der Annahme von Bargeld z. B. auch Kartenzahlungen akzeptieren zu können.

- **Nr. 4.7.4 Kartenzahlverfahren für Auszahlungen**

Mit der Einführung dieser Regelung wird es den Zahl- und Geldstellen in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht, Auszahlungen mittels Debit-Karte (z. B. Kundenkarte, Bankkarte oder ähnliches) leisten zu dürfen. Hierfür ist jedoch die vorherige Genehmigung des BMF einzuholen. Die Auszahlungen mittels Debit-Karte gelten dann alsbarer Zahlungsverkehr im Sinne von Nr. 1 Absatz 2.

Die Neuregelung berücksichtigt den Umstand, dass Kreditkarten nicht von allen Zahlungsempfängern akzeptiert werden (z. B. Bezahlung von Visa bei ausländischen Botschaften). Daher müssen im Einzelfall auch Zahlungen mit Debit-Karte geleistet werden können.

- **Nr. 6.1 Allgemeines zum Giroverkehr der Zahlstellen und Geldstellen**

Zahlstellen, die ihr Girokonto nicht bei der Deutschen Bundesbank führen, müssen nunmehr gemäß Absatz 5 vor der ersten Verstärkung der Bundeskasse die Bankverbindung mitteilen, damit ausschließlich Verstärkungen auf zugelassene Girokonten der Zahlstellen erfolgen.

Da Kreditinstitute mittlerweile Gebühren für die Erstellung von Kontoauszügen oder beleghafte Buchungen erheben, dürfen Geldstellen, die ein Girokonto führen, gemäß dem neuen Absatz 6 für dieses Konto am Online-Banking für

- die Erstellung von Kontoauszügen und
- Bestandsabführungen

teilnehmen. Ich weise darauf hin, dass anderer unbarer Zahlungsverkehr (Nr. 3.1 Absatz 6) weiterhin nicht zugelassen ist.

Alle inhaltlichen und redaktionellen Änderungen können Sie in der beiliegenden Synopse im Änderungsmodus nachvollziehen. Außerdem werden die Neufassung der ZBestB (Gesamtfassung) und das Rundschreiben mit Anlage nach ihrem Inkrafttreten im Internet unter

[www.kkr.bund.de/Bewirtschaftung der Haushaltsmittel/](http://www.kkr.bund.de/Bewirtschaftung%20der%20Haushaltsmittel/)
Verw.-Vorschriften für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln/
Kassen- und Zahlstellenbestimmungen für die Bundesverwaltung

sowie in der E-VSF unter der Kennung H 43 00 (ZBestB) eingestellt.

Das Rundschreiben nebst Anlage wird im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht. Die Neufassung der ZBestB tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im GMBL in Kraft. Die Fassung der ZBestB vom 14. April 2014 tritt damit außer Kraft.

Im Auftrag

Corinna Westermann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.